Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2026/4900

22.9.2026

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21. September 2026

zur Änderung des Beschlusses der Kommission C(2021) 7991 zur Einsetzung der Expertengruppe für den Europäischen Mechanismus zur Krisenvorsorge und Krisenreaktion im Bereich der Ernährungssicherheit

(C/2026/4900)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Artikel 39 AEUV wurde der Union und den Mitgliedstaaten die Aufgabe übertragen, die Versorgung mit Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen sowie Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

(2) Die Expertengruppe für den Europäischen Mechanismus zur Krisenvorsorge und Krisenreaktion im Bereich der Ernährungssicherheit (im Folgenden „Gruppe“) wurde am 12. November 2021 mit dem Beschluss C(2021) 7991 der Kommission ([1]) im Einklang mit dem Beschluss C(2016) 3301 der Kommission ([2]) zur Festlegung horizontaler Bestimmungen über Expertengruppen der Kommission eingesetzt.

(3) Artikel 5 des Beschlusses C(2021) 7991 sieht vor, dass eine zuständige Behörde je Mitgliedstaat oder je Drittland als zentrale Kontaktstelle fungiert. Je nachdem, wie die Mitgliedstaaten und Drittländer die Gewährung der Ernährungssicherheit auf nationaler Ebene sicherstellen, kann es erforderlich sein, mehr als eine Kontaktstelle zu benennen. Daher sollte klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zuständige Behörde(n) benennen können, die als Kontaktstelle(n) fungiert bzw. fungieren.

(4) Der Beschluss C(2021) 7991 gilt bis zum 11. November 2026. Die Gruppe hat ihren Mehrwert darin bewiesen, die Kommission – in Synergie mit den bestehenden Strukturen und Mechanismen der Union – bei der Verbesserung der Koordinierung auf Unionsebene in allen relevanten Politikbereichen und bei der Ermöglichung einer konzertierten Reaktion auf Krisen, die die Lebensmittelversorgung und die Ernährungssicherheit in der Union beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten, zu unterstützen.

(5) Wie in der Gemeinsamen Mitteilung über die Europäische Strategie für eine Union der Krisenvorsorge ([3]) hervorgehoben wird, sollte die Union ihre Vorsorge gegenüber wachsenden Risiken und großer Unsicherheit stärken, um eine sichere und widerstandsfähige Union zu schaffen, die über die entsprechenden Kapazitäten verfügt, um Bedrohungen und Gefahren unabhängig von ihrer Art oder ihrem Ursprung zu antizipieren, zu händeln und zu bewältigen. Erwägungen der Krisenvorsorge sollten in alle Politikbereiche der Union einbezogen werden. In der Mitteilung der Kommission „EU-Bevorratungsstrategie: Stärkung der materiellen Krisenvorsorge der EU“ ([4]) wird betont, dass es in schweren, langwierigen, komplexen und grenzüberschreitenden Krisen von entscheidender Bedeutung ist, nationale Maßnahmen zu koordinieren, um eine kontinuierliche Versorgung mit grundlegenden Gütern und die Aufrechterhaltung lebenswichtiger gesellschaftlicher Funktionen sicherzustellen.

([1]) Beschluss der Kommission C(2021) 7991 final vom 12. November 2021 zur Einsetzung der Expertengruppe für den Europäischen Mechanismus zur Krisenvorsorge und Krisenreaktion im Bereich der Ernährungssicherheit.

([2]) Beschluss C(2016) 3301 final der Kommission vom 30. Mai 2016 zur Festlegung horizontaler Bestimmungen über die Einsetzung und Arbeitsweise von Expertengruppen der Kommission.

([3]) Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Europäische Strategie für eine Union der Krisenvorsorge, 26.3.2025, JOIN(2025) 130 final.

([4]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Bevorratungsstrategie: Stärkung der materiellen Krisenvorsorge der EU, COM(2025) 528 final.

(6) Die Kommission beabsichtigt daher, die Geltungsdauer des Beschlusses C(2021) 7991 um fünf Jahre zu verlängern. Eine solche Verlängerung würde die Gruppe in die Lage versetzen, weiterhin eine Plattform für Krisenvorsorge und Krisenreaktion bereitzustellen, und die Vorsorge und Bewältigungskapazität der Union weiter verbessern. Die Kommission wird zu gegebener Zeit prüfen, ob eine weitere Verlängerung dieser Frist angemessen ist. Die Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses C(2021) 7991 hat keine Auswirkungen auf das laufende Gesetzgebungsverfahren in Bezug auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (COM(2025) 553 final) ([5]).

(7) Das Mandat der Mitglieder und Beobachter der Gruppe endet am 11. November 2026. Die Kommission beabsichtigt, das Mandat der derzeitigen Mitglieder und Beobachter der Gruppe um fünf Jahre oder bis zur Einsetzung einer neuen Expertengruppe infolge des laufenden Gesetzgebungsverfahrens im Zusammenhang mit dem Vorschlag COM(2025) 553 final zu verlängern, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

(8) Der Beschluss C(2021) 7991 sollte daher entsprechend geändert werden —

BESCHLIEßT:

Einziger Artikel

Der Beschluss C(2021) 7991 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 5*

Kontaktstellen

Von den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten zuständigen Behörden fungiert bzw. fungieren je Mitgliedstaat oder je Drittland eine oder mehrere Behörde(n) als Kontaktstelle(n) für Fragen im Zusammenhang mit den in Artikel 2 genannten Aufgaben. Die Mitgliedstaaten und Drittländer teilen der Kommission jede Änderung bei den zuständigen Behörden mit. Die Kommission veröffentlicht die Liste der Kontaktstellen auf einer eigens eingerichteten Website und aktualisiert diese regelmäßig.“

2. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 16*

Geltungsdauer

Dieser Beschluss gilt bis zum 11. November 2031 oder bis infolge des laufenden Gesetzgebungsverfahrens im Zusammenhang mit dem Vorschlag COM(2025) 553 final eine neue Expertengruppe eingesetzt wird, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.“

Brüssel, den 21. September 2026

Für die Kommission
Christophe HANSEN
Mitglied der Kommission

([5]) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf das Schulprogramm der Europäischen Union für Obst, Gemüse und Milch („EU-Schulprogramm“), sektorale Interventionen, die Schaffung eines Eiweißpflanzensektors, Anforderungen an Hanf, die Möglichkeit von Vermarktungsnormen für Käse, Eiweißpflanzen und Fleisch, die Anwendung zusätzlicher Einfuhrzölle und Vorschriften für die Versorgung in Notsituationen und schweren Krisen, COM(2025) 553 final.